

Beitrags- und Gebührenordnung der Tauchgemeinschaft Leck e.V.

§ 1 Aufnahmegebühr

Nach der Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird mit dem Ersten zu entrichtenden monatlichen Beitrag (§ 2) eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € bzw. 25,00 € bei vermindertem Beitrag abgebucht. Bei Familien ist die volle und die verminderte Aufnahmegebühr nur jeweils 1x zu entrichten. Eheähnliche Verhältnisse sind Familien gleichgestellt.

§ 2 Beitrag

- 1. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - a. für ordentliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr 9,00 €
 - b. bei Jugendlichen, Familienmitgliedern, Schülern, Studenten und Wehrpflichtigen soweit der Tauchsport nicht aktiv ausgeübt wird 5,00 €
- 2. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des laufenden Quartals vom Verein abgebucht.

§ 3 Hallengebühren

- 1. Die Nutzung der Schwimmhalle ist für die Mitglieder während der Trainingszeit grundsätzlich kostenfrei.
- 2. Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen bis zum Abschluß des VDST-Grundtauchscheines entrichten für diesen Zeitraum einen einmaligen Betrag in Höhe von 30,00 € für das Bereitstellen des erforderlichen Equipments.

§ 4 Tauchgangsgebühren

Den Ausbildern des Vereines sind die bei Ausbildungs- und Abnahmetauchgängen entstehenden Fahrtkosten durch die Schüler zu erstatten.

Für Vorbereitungs- und Abnahmetauchgänge können die Ausbilder Gebühren in Höhe der vom VDST e.V. empfohlenen Tauchgangsgebühren erheben.

§ 5 Brevetierungskosten

Es gelten die jeweiligen Bedingungen des VDST e.V. bzw. der VDST-Service GmbH.

§ 6 Übungsleiterentschädigungen

Der Vorstand meldet die anerkannten Übungsleiter des Vereines an den Kreissportverband und kann entsprechend seiner Mitgliederzahl für diese einen Zuschuß zu einer Aufwandsentschädigung beantragen.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die ÜL/TL der Tauchgemeinschaft Leck e.V. ist abhängig von der Schließung eines Übungsleitervertrages zwischen den Betroffenen ÜL/TL und der TG Leck e.V..

Vor Beantragung sind die ÜL/TL vom Vorstand zu ihrer Bereitschaft zu einer Verzichtsspende zu Gunsten des Vereines zu befragen. In diesem Fall erhalten die Übungsleiter über den rechnerischen Gesamtbetrag der Übungsleiterentschädigung eine Spendenbescheinigung.

§ 7 Fahrkostenerstattungen

Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vereines können bei Tätigkeiten für den Verein, die nicht anderweitig erstattet werden Fahrkosten in Höhe der im TLV S.-H. e.V. geltenden Sätze pro Kilometer erstattet erhalten. Über derartige Anträge entscheidet der Vorstand vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.

§ 8 Sonstige Erstattungsanträge

Sonstige Erstattungsanträge sind dem geschäftsführenden Vorstand mit den entsprechenden Formblättern zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Erstattungen für laufende, dem Verein regelmäßig entstehende Kosten sowie geringfügige Auslagen für Ersatzteile u.ä..

Diese Beitragsordnung wurde während der Gründungsversammlung der TG Leck e.V. am 21.11.2004 in Kraft gesetzt.